

19.05.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

A. Zielsetzung

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 3443/86 vom 12. November 1986 (ABl. EG Nr. L 318 S. 16, L 8 S. 60) hat die Kommission die Liste der Erzeugnisse in Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83, für die eine Gewährung der Schulmilch-Beihilfe zwingend vorgeschrieben ist, erweitert.
2. Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung enthält, gestützt auf entsprechende Ermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) in der vor dem 31.08.1986 geltenden Fassung einige Regelungen, die mit Inkrafttreten der Novelle zum MOG am 31.08.1986 im Gesetz selbst getroffen werden.

B. Lösung

1. Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung wird der neuen EWG-Rechtslage angepaßt, und zwar dergestalt, daß künftige Änderungen der Liste der obligatorisch beihilfefähigen Erzeugnisse nach Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 keine entsprechende Änderung der nationalen Verordnung erfordern.
2. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die Vorschriften der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung gestrichen, die bereits im MOG geregelte Sachverhalte inhaltlich gleich oder abweichend regeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der Änderungsverordnung keine zusätzlichen Kosten.

19.05.87

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Schu 1/87

Bonn, den 18. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Schulmilch-
Beihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Vom 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Beihilfe wird für die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse gewährt. Beihilfefähig sind außer den Erzeugnissen, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse."

2. § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 9 werden gestrichen.

3. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

"Anlage (zu § 3 Abs. 1)

Beihilfefähige Erzeugnisse

Kategorie III: Buttermilch.

Kategorie IV: Frischkäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 Gewichtshundertteilen.

Kategorie V: Die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt der Trockenmasse von mindestens 45 Gewichtshundertteilen."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 31. August 1986 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 13. November 1986 in Kraft.

Bonn, den

1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

1. Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 wird die gemeinschaftliche Schulmilchbeihilfe für die im Anhang dieser EWG-Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gewährt. Während die Beihilfegewährung für die unter Nummer 1 des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse für alle Mitgliedstaaten obligatorisch ist, liegt es in der Entscheidung der Mitgliedstaaten, die Beihilfegewährung auch auf die unter Nummer 2 des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse auszudehnen.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und zur besseren Information der an der Beihilfemaßnahme Beteiligten sind bislang in § 3 Abs. 1 und in der Anlage der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung die nach Gemeinschaftsrecht obligatorisch beihilfefähigen Erzeugnisse, mit denen, die auf Grund der nationalen Ermächtigung als beihilfefähig erklärt werden, zusammengefaßt.

Diese Systematik soll mit dieser Verordnung aufgegeben werden; zum einen, um eine deutlichere Abgrenzung des gemeinschaftsweit unmittelbar geltenden Anwendungsbereichs von dem nur national geltenden Anwendungsbereich zu erhalten, zum anderen, um die Notwendigkeit einer Anpassung der nationalen Verordnung bei Änderungen der Liste der obligatorisch beihilfefähigen Erzeugnisse zu vermeiden.

Die EG-Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3443/76 vom 12. November 1986 (ABl. EG Nr. L 318 S. 16) in der Fassung der Berichtigung vom 10. Januar 1987 (ABl. EG Nr. L 8 S. 60) die Liste der obligatorisch beihilfefähigen Erzeugnisse durch Neufassung der Joghurtpositionen nach Nummer 1 Kategorie I Buchstabe e und Kategorie II Buchstabe d des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 erweitert. Bei

Beibehaltung der bisherigen Systematik müßte die Anlage der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung entsprechend erweitert werden. Aus den in Absatz 3 genannten Gründen erscheint es jedoch geboten, den Widerspruch zwischen dem Wortlaut der unmittelbar geltenden EWG-Verordnung und dem der nationalen Durchführungsverordnung dadurch zu beseitigen, daß die nach unmittelbar geltendem EWG-Recht beihilfefähigen Erzeugnisse aus der Regelung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung ausgenommen werden.

2. Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung enthält, gestützt auf entsprechende Ermächtigungen des MOG in der bis zum 30.08.1987 geltenden Fassung, noch Vorschriften, mit denen Sachverhalte geregelt werden, die durch das durch Gesetz vom 27.08.1987 geänderte MOG mit Wirkung vom 31.08.1987 selbst geregelt werden. Soweit die Gesetzesregelungen von denen der Rechtsverordnung abweichen, gehen sie diesen vor. Soweit die Regelungen inhaltlich übereinstimmen, erübrigt sich die Regelung der Rechtsverordnung. In beiden Fällen sind daher im Interesse der Rechtsbereinigung die betroffenen Vorschriften der Rechtsverordnung zu streichen.

Da mit dieser Verordnung lediglich eine Bereinigung im Hinblick auf unmittelbar geltendes EWG-Recht und das MOG und keine materielle Rechtsänderung erfolgt, hat die Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)

Die Neufassung beschränkt sich auf die nationale Ermächtigung unter gleichzeitigem Hinweis auf die durch EWG-Rechtsakt unmittelbar geregelten beihilfefähigen Erzeugnisse.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 5 Satz 2 und § 9)

Die Regelung in § 6 Abs. 5 ist im Hinblick auf die inhaltlich gleiche Regelung in § 13 Abs. 2 MOG überflüssig. Die Beweislastregelung in § 9 Abs. 1 ist durch die Regelung in § 11 MOG überholt, während die Rücknahme-, die Rückzahlungs- sowie die Verzinsungsregelung in § 9 Abs. 2 durch die Regelungen in § 10 Abs. 1 überholt sind.

Zu Nummer 3 (Anlage)

Die Neufassung enthält die Erzeugnisse, für deren Lieferung gemäß nationaler Entscheidung Beihilfe gewährt wird.

Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Artikel 3

Da die MOG-Novelle am 31.08.1986 in Kraft getreten ist, ist Artikel 1 Nr. 2 ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3443/86 am 13. November 1986 sind weitere Joghurtprodukte in die obligatorische Liste nach Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 aufgenommen worden und damit EWG-weit unmittelbar beihilfefähig. Aus diesem Grund ist es geboten, Artikel 1 Nr. 1 und 3 zu demselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Ver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.